

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 30/13 B

L 7 R 78/11 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 7 R 545/07 (SG Schwerin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,

2. BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

3. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Januar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und Dr. M e c k e
beschlossen:



Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Januar 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob die Klägerin in ihrer für die Beigeladene zu 1. ausgeübten Tätigkeit als externe Ärztin im Bereitschaftsdienst wegen Beschäftigung ab 16.12.2006 der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung unterlag.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Mecklenburg-Vorpommern vom 23.1.2013 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (*Nr 2*) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (*Nr 3*).
- 4 Mit der Behauptung, die Berufungsentscheidung sei inhaltlich unrichtig, lässt sich die Revisionszulassung demgegenüber nicht erreichen.
- 5 1. Die Klägerin stützt sich in ihrer Beschwerdebegründung vom 16.8.2013 allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).



6 Die Klägerin wirft auf Seite 2 ihrer Beschwerdebegründung die Frage auf,

"ob und - falls ja - unter welchen Voraussetzungen überhaupt die Beschäftigung solcher Externer in einer selbstständigen Tätigkeit möglich ist",

und präzisiert diese auf Seite 3 der Beschwerdebegründung dahin,

"in welcher Gewichtung die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Kriterien für das Vorliegen eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses in einer Fallkonstellation stehen, in der nach den Feststellungen des LSG der Bereitschaftsdienst gemäß einer allgemeinen Honorarvereinbarung erfolgt und jeweils nach konkreter monatlicher Absprache, die dann in den monatlichen Dienstplänen umgesetzt wird, geleistet wird (insbesondere S. 5 des Tatbestandes, 2. Abs., S. 6 des Tatbestandes, 2. Abs. und letzter Abs.), wobei diese Absprache von einer Oberärztin der Klinik (Beigeladene zu 1.) bestätigt wird (S. 10, 2. Abs. der Entscheidungsgründe)".

Die Klägerin hält die gestellte(n) Frage(n) deshalb für höchstrichterlich klärungsbedürftig, weil in einer Vielzahl von Kliniken bundesweit Ärzte im Bereitschaftsdienst zu den genannten Bedingungen tätig seien, Entscheidungen des BSG hierzu noch nicht vorlägen und das LSG die Wertung des § 2 des Gesetzes über die Entgelte für voll- und teilstationäre Krankenhausleistungen (*idF vom 17.7.2003, BGBl I 1461; KHEntgG*) unzureichend berücksichtigt habe. Sie vertritt die Auffassung, dass die "Gewichtung" der vom BSG aufgestellten abstrakten Kriterien "in der hier vorliegenden Fallkonstellation" nicht geklärt sei.

7 Mit diesen Ausführungen genügt die Klägerin den an die Darlegung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) zu stellenden Anforderungen nicht.

8 Der Senat braucht nicht zu entscheiden, ob die Klägerin mit ihrer Frage bzw ihren Fragen überhaupt eine bzw mehrere hinreichend konkrete Rechtsfragen stellt, über die in einem späteren Revisionsverfahren zu entscheiden wäre, oder nur Tatsachenfragen, also solche der Subsumtion ihres konkreten Sachverhalts unter die - hier einschlägige - Norm des § 7 Abs 1 SGB IV. Denn jedenfalls legt sie die Klärungsbedürftigkeit der Frage nicht in der gebotenen Weise dar. Die Klägerin räumt selbst ein (*vgl Seite 3 der Beschwerdebegründung*), dass die für die Annahme einer (abhängigen) Beschäftigung "maßgeblichen abstrakten Kriterien" durch das BSG geklärt sind; sie begehrt indessen eine höchstrichterliche Klärung der Verhältnisse für Personen mit ihren Tätigkeitsmerkmalen. Allein mit einem solchen Vortrag kann die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache aber nicht erreicht werden (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 22*). Die Anforderungen an die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit sind auch insoweit nicht erfüllt, als die Klägerin eine "Inkompatibilität" der vom LSG vorgenom-



menen Beurteilung mit § 2 Abs 1 iVm § 2 Abs 2 Satz 2 Nr 2 KHEntgG behauptet. Sie erläutert nicht, dass und warum danach ein externer Arzt im Bereitschaftsdienst nicht auch Beschäftigter sein kann. Insoweit formuliert sie selbst einschränkend, dass nach den Vorgaben des KHEntgG "die Klinik" nicht (zwingend) "Arbeitgeber" dieser Externen sein "muss" (*vgl Seite 4 der Beschwerdebeurteilung*).

- 9 Nach alledem wendet sich die Klägerin (lediglich) gegen die Überzeugungsbildung des LSG in ihrem konkreten Fall, insbesondere die von ihm vorgenommene Gewichtung der Tätigkeitsmerkmale im Rahmen der Abwägungsentscheidung. Hierauf kann eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) jedoch nicht gestützt werden (*vgl im Übrigen zur Abwägung allgemein bereits BSG SozR 4-2400 § 7 Nr 15*).
- 10 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 11 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

